

Schulöffnungen Bayern

Beitrag von „Roswitha111“ vom 17. Februar 2021 10:13

Zitat von Ketfesem

Danke für die Infos... Also sooo viel Neues ist da jetzt nicht dabei, oder?

Außer, dass man eventuell täglich zwischen Distanzunterricht und Wechselunterricht pendeln könnte - echt eine ganz tolle Idee! 

Genau. Ich frage mich, wie sie sich das vorstellen, so ganz ohne Vorlauf?

Hier das Zitat aus dem KMS:

"

a) Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand; „Hotspot- Strategie“

Für den Unterrichtsbetrieb ab dem 22. Februar ergeben sich durch die Verordnung zur Änderung der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 12. Februar wichtige Änderungen:

Liegt die 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Landkreis bzw. in der jeweiligen kreisfreien Stadt, in dem Ihre Schule liegt, nicht über 100, findet ab 22. Februar in den unten unter b) genannten Jahrgangsstufen der Fürderschulen Präsenzunterricht unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern auch in den Unterrichtsräumen statt. Kann die Einhaltung des Mindestabstands nicht gewährleistet werden, ist in den Wechselunterricht überzugehen.

-3-

- Die vor Ort zuständigen Kreisverwaltungsbehörden machen das Unterschreiten des Inzidenzwertes unverzüglich bekannt (vgl. hierzu den ab 22. Februar geltenden § 18 Abs. 1 Satz 6 der 11. BayIfSMV) und informieren unverzüglich die zuständigen Staatlichen Schulämter.

- Diese wiederum werden nach dem bekannten Verfahren unverzüglich alle Schulen im Schulamtsbezirk sowie die übrigen Schulaufsichtsbehörden informieren.

- Um einen möglichst reibungslosen Start zum 22. Februar zu erreichen, werden die Staatlichen Schulämter hiermit gebeten, im unmittelbaren Kontakt mit den Kreisverwaltungsbehörden und den Schulen und anderen Schulaufsichtsbehörden einen funktionierenden Informationsfluss zu gewährleisten.

- Sollte nach dem 22. Februar im jeweiligen Landkreis bzw. der jeweili- gen kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz den Wert von 100 über- schreiten, kann dort kein Präsenzunterricht (mehr) stattfinden.

Die Kreisverwaltungsbehörden werden das Erreichen bzw. die Überschreitung des Inzidenzwertes unverzüglich amtlich bekannt machen. In diesem Fall findet in dem betreffenden Landkreis oder der kreisfreien Stadt ab dem auf die amtliche Bekanntmachung folgenden Tag nur noch Distanzunterricht statt.“